

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 25

Donnerstag, 23. Juni 2022

Seite: 136

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und
Regionalmanagement am 27.06.2022 137

Sitzung des Umweltausschusses am 30.06.2022 137

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar –
Postau – Weng; Landkreis Landshut; für das Haushaltsjahr 2022 137

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Über-
schwemmungsgebiets der Kleinen Vils auf den Gebieten der Gemeinden
Buch am Erlbach, Vilsheim, Altfraunhofen, des Marktes Geisenhausen,
sowie den Gemeinden Gerzen, Kröning und Schalkham im Landkreis
Landshut..... 139

Bayerisches Landesamt für Statistik
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut
am 31.12.2021 142

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 27.06.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 ÖPNV; Maßnahmenverbesserungsvorschläge im Landkreis Landshut im Rahmen der Nahverkehrsplanung (AP 5)
- 2 Abschluss des Modellprojektes Zukunftsstrategie für die Region Landshut (06.2021 – 05.2022) und Vorstellung des finalen Strategiepapiers
- 3 Regionalausschuss Landshut;
Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft nach KommZG zwischen Stadt und Landkreis Landshut
- 4 Regionalmanagement Landshut;
Förderantrag zur Anschlussförderung (01.07.2022 bis 30.06.2025)
- 5 Klimaschutzkonzept des Landkreises Landshut;
Sachstandsbericht zum Arbeitsstand und zum weiteren Vorgehen
- 6 ÖPNV; Antrag der Fraktionen „Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke“ vom 10.3.2022:
Begrenzung der Anzahl der Stehplätze auf 2 Personen pro m².

(Nr. 1A vom 17.06.2022)

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 30.06.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, Kleiner Sitzungssaal, eine
Sitzung des Umweltausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Abfallwirtschaft
Untersuchung zur gemeinsamen Nutzung der Wertstoffhöfe
Stadt und Landkreis Landshut bis hin zur Gründung eines Zweckverbandes –
Anregung aus der Sitzung des Regionalausschusses vom 14.12.2021

(Nr. 25 vom 20.06.2022)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.300.750,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 170.066,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der durch sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 992.382,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Davon beteiligen sich alle Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes an einer Basisumlage von 975.982,00 €, die Gemeinden Niederaichbach, Wörth und Kröning haben zusätzlich eine Schülerbeförderungsumlage von 16.400,00 € zu zahlen.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 herangezogen (Bemessungsgrundlagen) und hiermit auf insgesamt 398 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
- c) Die Pro-Kopf-Umlage je Schüler wird
- | | |
|---|----------------|
| - für die Gemeinden Niederaichbach, Wörth und Kröning auf | 2.497,90 € und |
| - für die Gemeinden Postau und Weng auf festgesetzt. | 2.452,22 € |
- d) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 16.05.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 18.05.2022
Schulverband Niederaichbach – Wörth/Isar- Postau - Weng
Gez.
Scheibenzuber
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 21.06.2022)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Vils auf den Gebieten der Gemeinden Buch am Erlbach, Vilsheim, Altfraunhofen, des Marktes Geisenhausen, sowie den Gemeinden Gerzen, Kröning und Schalkham im Landkreis Landshut

vom 20.06.2022

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Buch am Erlbach, Vilsheim, Altfraunhofen, Gerzen, Kröning und Schalkham sowie dem Markt Geisenhausen im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Landshut (in Papierform und digitaler Form) und in den Gemeinden/Markt (in digitaler Form) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die digitalen Unterlagen können auf Anfrage beim Landratsamt Landshut per E-Mail versendet werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näherliegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

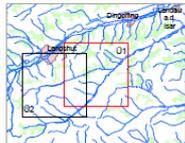
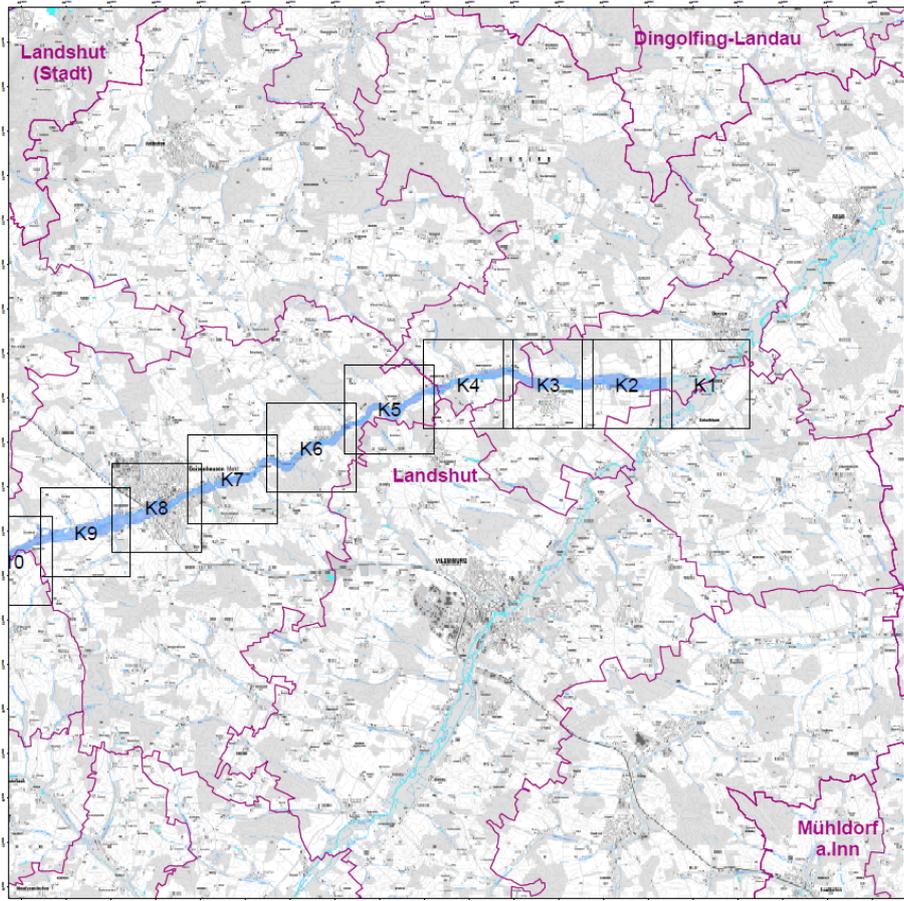
§ 7

Inkrafttreten

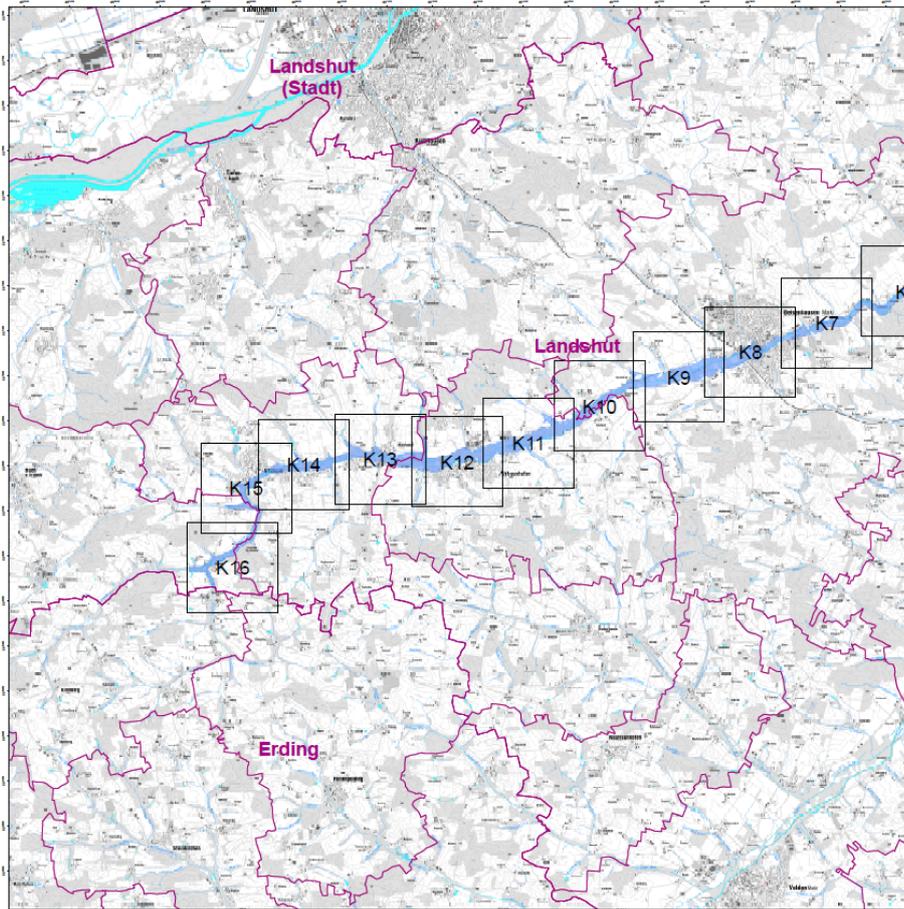
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 20.06.2022
Landratsamt Landshut

gez.
Begemann
ORRin



Gepl. 1. Kabin. VSt.		01
Erstellung des Überschwemmungsgebietes		
Landshut (Land)		
Blätter: 01, 02		
Gepl. 1. Kabin. VSt.		
1:25.000		
ermitteltes Überschwemmungsgebiet		
Landshut		



Gepl. 1. Kabin. VSt.		02
Erstellung des Überschwemmungsgebietes		
Landshut (Land)		
Blätter: 01, 02		
Gepl. 1. Kabin. VSt.		
1:25.000		
ermitteltes Überschwemmungsgebiet		
Landshut		

(Nr. 23-6451.1-4-7022 vom 22.06.2022)

Bayerisches Landesamt für Statistik
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut
am 31.12.2021

Nachstehend wird die Übersicht des Bayerischen Landesamtes für Statistik mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut zum 31.12.2021 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand zum 31.12.2021
(siehe nachfolgende Seite 2!)

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Landshut, 22.6.2022
LANDRATSAMT LANDSHUT
Sachgebiet 30

gez.
Hofstetter

Bevölkerungsstand am 31.12.2021
Landkreis Landshut Niederbayern

09274000	Gemeinde	Einwohner
		Insgesamt
09274111	Adlkofen	4 426
09274112	Aham	1 902
09274113	Altdorf	11 168
09274114	Altfraunhofen	2 508
09274118	Baierbach	794
09274119	Bayerbach b.Ergoldsbach	1 990
09274120	Bodenkirchen	5 387
09274194	Bruckberg	5 645
09274121	Buch a.Erlbach	4 147
09274124	Eching	4 184
09274126	Ergolding, M	12 957
09274127	Ergoldsbach, M	8 423
09274128	Essenbach, M	12 120
09274132	Furth	3 652
09274134	Geisenhausen, M	7 410
09274135	Gerzen	1 931
09274141	Hohenthann	4 229
09274145	Kröning	2 071
09274146	Kumhausen	5 546
09274153	Neufahrn i.NB	4 385
09274154	Neufraunhofen	1 135
09274156	Niederaichbach	4 090
09274165	Obersüßbach	1 725
09274172	Pfeffenhausen, M	5 129
09274174	Postau	1 663
09274176	Rottenburg a.d.Laabber, St	8 475

09274179	Schalkham	924
09274182	Tiefenbach	3 993
09274183	Velden, M	6 677
09274184	Vilsbiburg, St	12 325
09274185	Vilsheim	2 768
09274187	Weihmichl	2 525
09274188	Weng	1 495
09274191	Wörth a.d.Isar	3 144
09274193	Wurmsham	1 388
	zusammen	162 331

(Nr. 30 vom 22.06.2022)

Landshut, den 23.06.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat